

Ethik- und Integritätsordnung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. (Ethik-Code)

Präambel

Der Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e. V. (SV NRW) bekennt sich zu einem sicheren, fairen, inklusiven, nachhaltigen und verantwortungsvoll geführten Schwimmsport. Sein Handeln ist an der Würde jedes Menschen, an demokratischer Teilhabe, Transparenz, Integrität und dem Wohl der Vereine sowie der Sporttreibenden ausgerichtet.

Diese Ethik- und Integritätsordnung konkretisiert die Satzung des SV NRW, insbesondere die dort verankerten Grundsätze der guten Verbandsführung, des sicheren Schwimmsports und der Gemeinnützigkeit. Sie dient der Prävention, der Orientierung und der wirksamen Behandlung von Verstößen gegen ethische und integritätsbezogene Pflichten.

§ 1 Geltungsbereich und Verbindlichkeit

1. Diese Ordnung gilt für die Organe, Gremien, Ausschüsse, Kommissionen und Projektgruppen des SV NRW, für die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, für Inhaberinnen und Inhaber von Verbandsämtern sowie für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die im Auftrag oder für Rechnung des SV NRW handeln.
2. Sie gilt ferner für Personen, die an Maßnahmen, Veranstaltungen, Lehrgängen, Wettkämpfen oder sonstigen Angeboten des SV NRW teilnehmen, soweit sie sich dieser Ordnung durch Anmeldung, Akkreditierung, Vertrag, Berufung oder eine sonstige ausdrückliche Vereinbarung wirksam unterworfen haben.
3. Schwimmbezirke beachten die Grundsätze dieser Ordnung und berücksichtigen sie in ihren Satzungen und Ordnungen. Mitgliedsvereinen wird empfohlen, gleichwertige Regelungen zu beschließen und umzusetzen.
4. Die besonderen Regelungen des Schutzkonzepts „Sicherer Schwimmsport“ (S3-Standard), der Rechtsordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes, der Verbandsordnungen und der Wettkampfbestimmungen bleiben unberührt. Bei Sachverhalten interpersonaler Gewalt gehen die hierfür geltenden spezialgesetzlichen, satzungsrechtlichen und verbandsrechtlichen Vorschriften vor.

§ 2 Grundsätze des Handelns

1. Alle dem Geltungsbereich unterliegenden Personen handeln rechtmäßig, redlich, sachbezogen, verantwortungsvoll und im Interesse des SV NRW sowie seiner satzungsmäßigen Zwecke.

2. Entscheidungen sind frei von sachfremden Erwägungen zu treffen. Persönliche, wirtschaftliche, parteipolitische oder sonstige Eigeninteressen dürfen Entscheidungen und die Wahrnehmung von Aufgaben für den SV NRW nicht beeinflussen.
3. Die Belange der Mitgliedsvereine sowie der Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen sind angemessen zu berücksichtigen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind in ihren Rechten, ihrer Entwicklung und ihrer Beteiligung besonders zu fördern.
4. Personen in Leitungs- und Führungsfunktionen haben eine besondere Vorbildfunktion. Sie fördern eine Kultur der Offenheit, der Verantwortungsübernahme, des respektvollen Umgangs und der sachlichen Auseinandersetzung.

§ 3 Respekt, Gleichbehandlung und Schutz der Persönlichkeit

1. Der SV NRW achtet und schützt die Würde, die Persönlichkeitsrechte und die körperliche sowie psychische Unversehrtheit jedes Menschen.
2. Diskriminierung, Benachteiligung oder Herabwürdigung insbesondere wegen ethnischer Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Behinderung, Alter, sozialer Herkunft, politischer Anschauung oder sonstiger persönlicher Merkmale sind unzulässig.
3. Belästigung, Mobbing, Stalking, Bedrohung, Einschüchterung sowie jede Form interpersonaler Gewalt, insbesondere körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch, werden nicht geduldet.
4. Der Umgang miteinander ist respektvoll, fair, sachlich und wertschätzend. Kritik ist in einer Weise zu äußern, die die Würde der betroffenen Person wahrt. Dies gilt auch für Kommunikation in digitalen Medien und sozialen Netzwerken.
5. Der SV NRW fördert die gleichberechtigte Teilhabe und eine angemessene Repräsentanz aller Geschlechter sowie die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Näheres kann eine Gleichstellungsordnung regeln.

§ 4 Sicherer Schwimmsport

1. Alle dem Geltungsbereich unterliegenden Personen beachten das Schutzkonzept „Sicherer Schwimmsport“ (S³-Standard) sowie die darin enthaltenen Mindestanforderungen an Prävention, Intervention und Organisationsentwicklung.
2. Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder sonst besonders schutzbedürftigen Personen haben, tragen eine besondere Verantwortung. Sie beachten die einschlägigen Verhaltensregeln, nehmen erforderliche Qualifizierungsangebote wahr und wirken bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen mit.

3. Hinweise und Verdachtsmomente auf interpersonale Gewalt oder erhebliche Grenzverletzungen sind unverzüglich an die nach dem Schutzkonzept zuständigen Ansprechpersonen oder Stellen weiterzugeben. Die Rechte betroffener Personen, insbesondere auf Schutz, Beteiligung und vertrauliche Behandlung, sind zu wahren.
4. Niemand darf wegen einer gutgläubigen Meldung, einer Mitwirkung an der Aufklärung oder der Inanspruchnahme einer Beratungsstelle benachteiligt werden.

§ 5 Integrität und Interessenkonflikte

1. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn private, berufliche, wirtschaftliche, familiäre, politische oder sonstige persönliche Interessen geeignet sind, die unabhängige und objektive Wahrnehmung einer Aufgabe für den SV NRW zu dessen Nachteil zu beeinträchtigen oder den Anschein einer solchen Beeinträchtigung zu begründen.
2. Jede dem Geltungsbereich unterliegende Person hat tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte gem. Abs. 1 unverzüglich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Gremiums offenzulegen. Betrifft der Interessenkonflikt die oder den Vorsitzenden, erfolgt die Offenlegung gegenüber deren oder dessen Stellvertretung; besteht keine Stellvertretung, gegenüber der oder dem Beauftragten für Ethik und Integrität.
3. Die betroffene Person darf an Beratung und Entscheidung nicht mitwirken, wenn nicht das zuständige Gremium nach Offenlegung des Sachverhalts ausdrücklich feststellt, dass ein relevanter Interessenkonflikt nicht besteht. Sie ist für die Beratung und Beschlussfassung auszuschließen, soweit dies zur Sicherung einer unabhängigen Entscheidung erforderlich ist.
4. Offenlegung, Bewertung und die hieraus folgende Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten. Die betroffene Person erhält Gelegenheit, sich vor der Entscheidung zu äußern.
5. Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands, der Verbandsorgane sowie Personen mit Budget-, Vergabe- oder Förderentscheidungsbefugnissen geben bei Amts- oder Aufgabenübernahme und danach jährlich eine Erklärung zu bestehenden oder möglichen Interessenkonflikten ab. Der Vorstand stellt ein angemessenes Verfahren zur Dokumentation und Aktualisierung sicher.
6. Eigene oder berufliche Geschäfte von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie hauptamtlich Tätigen sind unzulässig, wenn sie die unabhängige und ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den SV NRW beeinträchtigen und dies zu einem Nachteil des SV NRW führt oder führen kann. Auch bei objektiv im Verbandsinteresse liegenden Geschäften sind betroffene Interessen offenzulegen, wenn die Funktionsperson oder nahestehende Personen wirtschaftlich beteiligt sind; das zuständige Gremium entscheidet über die Zulässigkeit der Mitwirkung und etwaige Auflagen.

§ 6 Geschenke, Einladungen und sonstige Vorteile

1. Geschenke, Einladungen, Rabatte, Leistungen und sonstige Vorteile dürfen weder gefordert noch angenommen oder gewährt werden, wenn sie geeignet sind, dienstliche oder ehrenamtliche Entscheidungen zu beeinflussen oder den Anschein einer Beeinflussung zu erwecken.
2. Sozial übliche, geringwertige Aufmerksamkeiten dürfen angenommen oder gewährt werden, soweit sie transparent erfolgen und keine Gegenleistung erwartet wird. Der Vorstand kann hierfür in einer Richtlinie Wertgrenzen und Dokumentationspflichten festlegen.
3. Einladungen zu Veranstaltungen dürfen nur angenommen werden, wenn ein unmittelbarer sachlicher Bezug zur Aufgabe für den SV NRW besteht und Art, Umfang sowie Wert der Einladung angemessen sind. Einladungen mit überwiegendem Freizeit- oder Unterhaltungswert sind im Zweifel abzulehnen.
4. Vorteile, deren Zulässigkeit zweifelhaft ist, sind vor der Annahme der oder dem Beauftragten für Ethik und Integrität oder dem Vorstand anzuzeigen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand; betrifft die Anzeige ein Mitglied des Vorstands, entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 7 Rechtstreue, Fair Play und verantwortlicher Mitteleinsatz

1. Gesetze, behördliche Vorgaben, die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und sonstige verbindliche Regelwerke des SV NRW sowie die einschlägigen Regeln übergeordneter Verbände sind einzuhalten.
2. Der SV NRW tritt Doping, Spiel- und Wettkampfmanipulation, Betrug, Korruption, Untreue, Veruntreuung von Mitteln, Abrechnungsmanipulation sowie sonstigem rechts- oder regelwidrigem Verhalten entschieden entgegen.
3. Finanzielle Mittel, insbesondere Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Fördermittel und Spenden, sind wirtschaftlich, sparsam, zweckgebunden und nachvollziehbar zu verwenden. Entscheidungen über Beschaffung, Förderung, Vergabe und Personal müssen sachlich begründet und dokumentiert sein.
4. Der Schutz personenbezogener Daten sowie die Wahrung berechtigter Vertraulichkeitsinteressen sind zu gewährleisten. Vertraulichkeit darf nicht dazu genutzt werden, rechts- oder regelwidriges Verhalten zu verdecken.

§ 8 Transparenz, Beteiligung und Nachhaltigkeit

1. Entscheidungsprozesse des SV NRW werden nachvollziehbar, sorgfältig und unter Beachtung berechtigter Vertraulichkeits- und Datenschutzinteressen gestaltet. Dies gilt insbesondere für finanzielle, personelle, förderbezogene und strategische Entscheidungen.

2. Der SV NRW wahrt demokratische Mitgliederrechte und fördert eine angemessene Beteiligung der Mitgliedsvereine, der Schwimmbezirke, der Athletinnen und Athleten sowie der Jugend. Stellungnahmen und unterschiedliche Auffassungen sind respektvoll zu behandeln und angemessen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
3. Der SV NRW richtet seine Verbandspolitik nachhaltig aus. Er berücksichtigt bei Planung, Beschaffung, Veranstaltungen, Reisen und Förderentscheidungen ökologische, soziale und wirtschaftliche Belange in angemessenem Verhältnis.
4. Der Vorstand berichtet dem Verbandstag mindestens jährlich in geeigneter Form über wesentliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ordnung, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen einzelner Personen oder der Datenschutz nicht entgegenstehen.

§ 9 Hinweise und Beschwerdeverfahren

1. Hinweise auf mögliche Verstöße gegen diese Ordnung können an die oder den Beauftragten für Ethik und Integrität, an den Vorstand oder an eine vom Aufsichtsrat benannte unabhängige externe Stelle gerichtet werden. Für Hinweise nach dem Schutzkonzept „Sicherer Schwimmsport“ gelten dessen besonderen Meldewege vorrangig.
2. Hinweise können in Textform, mündlich oder über einen vom SV NRW eingerichteten vertraulichen Meldeweg abgegeben werden. Anonyme Hinweise sollen bearbeitet werden, sofern sie hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte enthalten und eine sachliche Prüfung ermöglichen.
3. Eingehende Hinweise sind vertraulich zu behandeln. Die Identität hinweisgebender Personen darf nur offengelegt werden, soweit dies rechtlich geboten oder für eine ordnungsgemäße Sachverhaltsaufklärung zwingend erforderlich ist; die betroffene Person ist hierüber vorab zu informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Die hinweisgebende Person erhält grundsätzlich innerhalb von sieben Kalendertagen eine Eingangsbestätigung und innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung über die ergriffenen oder beabsichtigten Folgemaßnahmen, soweit dies rechtlich zulässig ist und schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen.
5. Niemand darf wegen eines in gutem Glauben abgegebenen Hinweises, einer Beschwerde oder einer Mitwirkung bei der Aufklärung benachteiligt, eingeschüchtert oder sonst beeinträchtigt werden. Wissentlich falsche oder leichtfertig erhobene Vorwürfe bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Beauftragte oder Beauftragter für Ethik und Integrität

1. Der Aufsichtsrat ernennt eine fachlich und persönlich geeignete Person zur oder zum Beauftragten für Ethik und Integrität sowie eine Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren. Wiederernennung ist zulässig.
2. Die oder der Beauftragte ist in der fachlichen Bewertung von Hinweisen und in der Berichterstattung unabhängig und nicht an Weisungen des Vorstands oder einzelner Verbandsorgane gebunden. Sie oder er darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines Organs eines Schwimmbezirks sein.
3. Die oder der Beauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung der Organe, Gremien sowie der haupt- und ehrenamtlich Tätigen in Fragen dieser Ordnung,
 - Entgegennahme, erste Bewertung und vertrauliche Weiterleitung von Hinweisen,
 - Empfehlung geeigneter Präventions- und Verbesserungsmaßnahmen,
 - Mitwirkung an Schulungs- und Informationsangeboten,
 - jährliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat und den Verbandstag in anonymisierter Form.
4. Die oder der Beauftragte erhält die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, soweit dem keine überwiegenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Der Vorstand stellt eine angemessene organisatorische Unterstützung und die Erstattung notwendiger Auslagen nach Maßgabe der geltenden Regelungen sicher.
5. Betrifft ein Hinweis ein Mitglied des Vorstands, berichtet die oder der Beauftragte unmittelbar dem Aufsichtsrat. Betrifft der Hinweis ein Mitglied des Aufsichtsrats, berichtet die oder der Beauftragte dem Aufsichtsrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Betrifft der Hinweis die oder den Beauftragten selbst, entscheidet der Aufsichtsrat über das weitere Verfahren.

§ 11 Prüfung und Folgemaßnahmen

1. Bei hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß veranlasst die zuständige Stelle eine angemessene Sachverhaltsaufklärung. Die Zuständigkeiten nach Satzung, Schutzkonzept, Rechtsordnung und sonstigen Verbandsordnungen bleiben unberührt.
2. Der betroffenen Person ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht, soweit eine unverzügliche Schutzmaßnahme erforderlich ist oder durch die vorherige Anhörung der Zweck der Aufklärung gefährdet würde; die Anhörung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.
3. Als Folgemaßnahmen kommen, soweit die jeweils anwendbaren Regelwerke dies zulassen, insbesondere Beratung, Auflage zur Teilnahme an Schulungen, Ermahnung,

Verwarnung, Entzug von Aufgaben oder Beauftragungen, Ausschluss von Sitzungen oder Veranstaltungen, Abberufung aus einer Funktion sowie die Einleitung eines verbandsrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahrens in Betracht.

4. Verbandsrechtliche Sanktionen dürfen nur durch die nach Satzung, Rechtsordnung oder sonstigen Verbandsordnungen zuständigen Stellen und unter Beachtung der dort geregelten Verfahren ausgesprochen werden.
5. Schutzmaßnahmen zugunsten betroffener oder gefährdeter Personen können unabhängig von einer abschließenden Bewertung des Sachverhalts getroffen werden. Sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 12 Information, Schulung und Evaluation

1. Der Vorstand sorgt dafür, dass diese Ordnung den unter ihren Geltungsbereich fallenden Personen bekannt gemacht wird. Bei Übernahme einer Funktion oder Tätigkeit ist auf die Verpflichtungen aus dieser Ordnung hinzuweisen.
2. Für Personen in Leitungs-, Aufsichts-, Personal-, Vergabe-, Förder- oder Schutzfunktionen sind regelmäßig angemessene Schulungs- und Sensibilisierungsangebote zu Ethik, Integrität, Interessenkonflikten, Schutz vor Gewalt und Hinweisgebungsverfahren vorzusehen.
3. Die Umsetzung und Wirksamkeit dieser Ordnung werden mindestens einmal in jeder Amtsperiode des Aufsichtsrats überprüft. Die oder der Beauftragte für Ethik und Integrität legt hierzu dem Aufsichtsrat Empfehlungen vor.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ethik- und Integritätsordnung tritt am [Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ethik-Code des SV NRW in der Fassung vom 15. Oktober 2021 außer Kraft.